



Bundeskriminalamt

BKA



Polizeiliche Kriminalstatistik

Bundesrepublik Deutschland
Wichtige Hinweise zur Dateninterpretation
2022

Polizeiliche Kriminalstatistik 2022

WICHTIGE HINWEISE ZUR DATENINTERPRETATION

Die nachfolgenden Informationen gelten für verschiedene Tabellen und müssen unbedingt bei der Interpretation der Zahlen berücksichtigt werden.

Inhalt

1	Grundsätzliche Änderungen 2022	4
1.1	Straftatenkatalog	4
1.2	Sonstige Kataloge	4
1.3	Bevölkerungszahlen	4
2	Besonderheiten 2022	4
2.1	Straftaten	4
2.2	Sonstiges	5
2.3	Bundesländer	6
3	Jahresübergreifend geltende Besonderheiten	7
3.1	Körperverletzungs- und Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten	7
3.2	Erfassung mehrerer Opfer bei einem Fall	7
3.3	Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene	7
3.4	Tatverdächtigenzählung – Problem	8
	Impressum	9

1 Grundsätzliche Änderungen 2022

1.1 STRAFTATENKATALOG

Die für das aktuelle Berichtsjahr wirksam gewordenen Änderungen sind im Dokument „PKS 2022 - Straftatenkatalog aktuell“ aufgeführt.

1.2 SONSTIGE KATALOGE

Keine zu berücksichtigenden Änderungen

1.3 BEVÖLKERUNGSZAHLEN

Angaben zu Bevölkerungszahlen auf Bundes- und Länderebene sowie die Festlegung der Städte ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner basieren auf den Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes, Destatis (Stand 31.12.2021).

2 Besonderheiten 2022

2.1 STRAFTATEN

Betroffene Schlüssel

Schlüssel	Bezeichnung
5520000	Inverkehrbringen von Falschgeld §§ 146 Abs. 1 Nr. 3, 147 StGB

Die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld ist in der PKS zu erfassen, wenn der Fall i. S. dieser Richtlinien als aufgeklärt gilt oder ein bewusstes Einbringen der Falsifikate in den Zahlungsverkehr nachgewiesen werden kann oder anhand von hinreichenden Ermittlungsergebnissen anzunehmen ist und konkrete Erkenntnisse zum Tathergang ermittelt werden können.

Sonstige unaufgeklärte Fälle, insbesondere „Anhaltefälle“ (u. a. durch Geschäftsbanken und Wertdienstleister), bei denen polizeiliche Ermittlungen, einschließlich kriminaltechnischer Untersuchungen, nicht zur Begründung eines Tatverdachts im o. a. Sinne geführt haben, sind nicht in der PKS zu erfassen.

Bei Schlüssel 553100 "Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel" und 553200 "Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel" ist die Erfassung unaufgeklärter Fälle zugelassen.

Schlüssel	Bezeichnung
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u. a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Vorjahren ist nicht gegeben.

Schlüssel	Bezeichnung
232300	Bedrohung § 241 StGB

Bei der Dateninterpretation ist die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) zu berücksichtigen, die die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird, beinhaltet

2.2 SONSTIGES

Keine sonstigen Besonderheiten, die die Interpretation auf Bundesebene beeinträchtigen

2.3 BUNDESLÄNDER

Land	Besonderheit
Baden-Württemberg	keine
Bayern	keine
Berlin	keine
Brandenburg	keine
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	keine
Nordrhein-Westfalen	keine
Rheinland-Pfalz	keine
Saarland	keine
Sachsen	keine
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	keine
Bund	keine

3 Jahresübergreifend geltende Besonderheiten

3.1 KÖRPERVERLETZUNGS- UND TÖTUNGSDELIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT VERKEHRSD- LIKTE

Verkehrsdelikte werden in den Richtlinien für die Führung der PKS wie folgt definiert:

„Verkehrsdelikte sind (und daher nicht in der PKS zu erfassen)

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen wurden,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuergesetz i. V. m. § 370 AO.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und daher in der PKS zu erfassen sind)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.“

Demnach sind fahrlässige Straftaten, die als in sich eigenständige Delikte konzipiert sind, wie die „Fahrlässige Tötung“ gemäß § 222 StGB und die „Fahrlässige Körperverletzung“ gemäß § 229 StGB, dann nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen, wenn sie durch Verkehrsunfälle bedingt sind.

Tathandlungen des Verletzens oder Tötens, die als Vorsatzdelikte konzipiert sind, sind demgegenüber auch dann zu erfassen, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr ereignet haben (dies gilt ebenso für die „Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen“ der §§ 315, 315b StGB).

3.2 ERFASSUNG MEHRERER OPFER BEI EINEM FALL

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so gilt, dass lediglich bei einem Opfer der Fall vollendet sein muss, nicht bei allen.

Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d.h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein.

3.3 TATVERDÄCHTIGENZÄHLUNG AUF BUNDESEBENE

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

3.4 TATVERDÄCHTIGENZÄHLUNG – PROBLEM

Eigene Additionen oder Subtraktionen von Tatverdächtigen zu unterschiedlichen Deliktsschlüsseln führen meist zu unerklärlichen Ergebnissen, da mit rein mathematischen Funktionen die Methodik der „Echttatverdächtigenzählung“ nicht nachvollzogen werden kann.

Beispiel:

Schlüssel	Bedeutung	Anzahl NDTV
-----	Straftaten insgesamt	700.000
890000	Straftaten insgesamt jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	600.000
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	150.000

Subtrahiert man die Anzahl der NDTV des Schlüssels 725000 von der Anzahl der NDTV des Schlüssels ----- - (700.000 minus 150.000) so erhält man nicht die erwarteten 600.000 NDTV des Schlüssels 890000 sondern stattdessen 550.000 (d.h. 50.000 weniger als in der Statistik ausgewiesen).

Ursache hierfür ist die „Echttatverdächtigenzählung“.

Es wurden 700.000 Personen gezählt, die als NDTV für alle Straftaten registriert wurden (egal wieviele Straftaten die einzelne Person in den unterschiedlichsten Deliktsbereichen begangen hat).

Es wurden 150.000 Personen gezählt, die als NDTV für den Deliktsbereich „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ registriert wurden (unabhängig davon, ob sie auch noch in anderen Deliktsbereichen auffällig wurden).

Von diesen 150.000 NDTV waren 50.000 Personen ausschließlich mit Straftaten aus dem Bereich des Schlüssels 725000 registriert worden.

Diese werden bei der Zählung für den Schlüssel 890000 nicht berücksichtigt.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

März 2023

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

(PKS 2022 Hinweise zur Dateninterpretation-, Version N.N, Seite xxx.)